Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 41

Artikel: Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578906

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Bergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgelb bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerfsmeistern zu

verabfolgen, welche ber

muftergültigen Seranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte foll ben technischen Anforderungen ber Gegenwart entsprechen.

- 2. Der Lehrmeister muß fich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstsertigkeiten seines Gewerdes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Weikstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilenahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu ihun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.
- 3. Der Lehrmeifter muß bem Lehrling, sofern bieser nicht im Gliernhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Koft und Wohnung geben, eventuell ihm zur

- Unterkunft in einer orbentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Berpflegung und zwedmäßige Erziehung in berselben bie Berantwortlichkeit übernehmen.
- 4. Der Lehrvertrag ift nach ben Bestimmungen bes schweizerischen Rormal-Lehrvertrages festzustellen und burch ben Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer ber Lehrzeit muß ben bom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der versügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftzlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralz vorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Borzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilznahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Broben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fachz oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmelbungsformulare können beim Sekretariate bes Schweizerischen Gewerbebereins in Zürich, das auch zu jeder weitern Auskunfterteilung bereit ift, bezogen werden. Handwerksmeister, welche ben geforderten Berpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 18. Januar 1897 bei uns schriftlich anzumelben.

Bürich, ben 15. Dezember 1896.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.